

S a t z u n g

der

WIRSTADT Friedrichroda e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „WIRSTADT Friedrichroda e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Friedrichroda.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Dem Verein obliegt die Förderung des geschäftlichen Lebens und der touristischen Entwicklung in Friedrichroda insbesondere aber die Steigerung der Attraktivität des Gewerbes und der touristischen Bedeutung.
- (2) Der Verein soll keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und keinen Gewinn erzielen, sondern kostendeckend arbeiten.
- (3) Der Verein wird nur im Gesamtinteresse seiner Mitglieder tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, Firmen, Gewerbetreibende und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Freiberuflich Tätige können unter Beachtung des standrechtlichen Werbeverbotes Mitglieder des Vereins werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Im Falle der Annahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem ersten des auf die Entscheidung folgenden Monats.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister bzw. durch Aufhebung ihrer Eigenschaft als juristische Person, durch Austritt oder Ausschuss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand bis zum 30.09. schriftlich mitgeteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Austritt auch zu einem anderen Zeitpunkt zulassen.
- (5) Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen den Zweck oder das Ansehen des Vereins, kann es durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch, wenn das Mitglied trotz dreifacher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Ein entsprechendes Begehren muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung, die zu diesen Zwecken nicht gesondert einberufen werden muss, entscheidet endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes, während die Pflichten (insbesondere finanzieller Art) zu erfüllen sind.

§ 4 Beitrag

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- (2) Die Beiträge des Vereins bestehen aus einem für alle Mitglieder gleichen jährlichen Grundbeitrag. Die Höhe des Grundbeitrages wird im Voraus durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Nichtmitglieder an einzelnen werblichen Aktionen teilnehmen, wenn diese sich durch Spenden mindestens in der Höhe der für die Aktion gedachten Umlage oder in Höhe eines Beitrages nach § 4 Abs. 2 an den Kosten beteiligen.

- (4) Bis zum 30.06. eines jeden Jahres legt der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Einnahme- und Ausgaberechnung sowie einen Finanzbericht über das vergangene Kalenderjahr vor. Die Mitglieder können die Jahresrechnung einsehen. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ist die Einnahme- und Ausgaberechnung sowie der Finanzbericht durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen und testieren.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse oder andere organisatorische Einrichtungen für besondere Aufgaben einsetzen. Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich nach Vorlage einer Einnahme- und Ausgaberechnung und des Finanzberichts nach § 4 Abs. 4 statt.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird. Derartige Anträge sind unter Angabe der Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, dieser vertreten durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen. Die Einladung kann per elektronischer Post zugestellt werden, insofern beim Vorstand eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Satzungsänderungen,
 - die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Einsetzung von Ausschüssen oder anderen organisatorischen Einrichtungen,
 - die Höhe der Beiträge nach § 4 Abs. 2,
 - die Wahl von Rechnungsprüfern
 - den Ausschluss eines Mitgliedes, sofern dieses gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes Berufung einlegt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmzahl beschlussfähig.

- (5) Die Mitglieder haben das Recht, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, die eine schriftliche Vollmacht beim Vorstand einzureichen haben.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Protokollführer wählen, der die Aufgaben des Schriftführers zu versehen hat.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister mit einfacher Stimmenmehrheit, die Kraft Amtes dem Vorstand angehören. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer, der ebenfalls dem Vorstand angehört und an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und evtl. Ausschüssen teilnimmt, aber nicht dem Personenkreis nach § 3 angehören muss.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens 9 Personen. Er wird auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (3) Vorstand i. S. des § 26 BGB ist a) der Vorsitzende und dessen Stellvertreter
b) der Schatzmeister und der Schriftführer.
Es zeichnen jeweils zwei gemeinschaftlich wobei die unter b) Genannten nur gemeinsam mit einem Berechtigten nach a) zeichnen können.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich nach Maßgabe dieser Satzung und soweit nicht anderes bestimmt ist, entsprechend den Vorschriften des BGB. Hinsichtlich der Aufnahme von Krediten darf die Höchstsumme das Eineinhalbfache der Gesamtjahresbeiträge nicht überschreiten. Sollten Inanspruchnahme darüber hinaus erforderlich werden, ist vorher die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich auf Einladung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters zu einer Sitzung zusammen. Er hat zusammenzutreten, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist mit einer Frist von einem Monat unter besonderem Hinweis auf den Grund der Versammlung einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (2) Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung in Friedrichroda am 20.05.2019 beschlossen worden.

Die Satzung ersetzt die Satzung vom 19.03.2019.